

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Kemberg (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kemberg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Kemberg.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanzveranstaltungen,
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, **mit** denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),

b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (dazu gehören Dartspielgeräte und Billardtische), einschließlich der Musikautomaten mit denen **kein** Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte).

an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, soweit die Benutzung der Geräte und Spiele die Zahlung eines Entgeltes erfordert.
 4. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

- (3)** Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO),
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1)** Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 19 (Meldepflichten) angegeben worden ist;
- (2)** Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Heimat-, Dorf-, Garten-, Straßenfesten und Jahrmärkten, zur Pflege des Brauchtums, wie Karnevals- und Fastnachtsveranstaltungen sowie Zirkus-, Theater-, Kinderveranstaltungen oder ähnliche Feste;
- (3)** Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai oder vom 01.10.- 05.10. aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit oder ähnlichen Anlässen von Institutionen, von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Unternehmen durchgeführt werden;
- (4)** Das Halten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 a und b im Rahmen von Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1)** Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2)** Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche und juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3)** Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist;
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.
- (4)** Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beendigung der Veranstaltung.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Geldspielgeräten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 a ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Erhebungszeitraum ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuerform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 8 – 12), als Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (§§ 13 – 16), als Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes (§17) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§18) erhoben.

Abschnitt II - Kartensteuer

§ 8 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 9 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorkaufgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 10 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Kemberg auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Kemberg vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen von der Stadt Kemberg abgestempelt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Kemberg auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Kemberg kann Ausnahmen von Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 11 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei Tanzveranstaltungen
(§ 2 Abs.2 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. | in allen anderen Fällen
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4) | 20 v. H. |

des Preises oder Entgelts.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Kemberg abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Kemberg kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (2) Die Stadt Kemberg setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Soweit die Stadt Kemberg nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (4) Erfolgt durch den Veranstalter, Unternehmer oder Aufsteller keine bzw. keine ordnungsgemäße Meldung der Besteuerungsgrundlagen, so werden diese durch Schätzung von der Stadt Kemberg vorgenommen.

Abschnitt III - Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten

§ 13 Steuermaßstab / Steuersätze

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 a wird die Steuer als Spielgerätesteuer erhoben. Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 b wird die Steuer als Pauschsteuer (nach festen Sätzen) erhoben. Steuermaßstab ist in diesen Fällen die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
- (4) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 a beträgt die Steuer
- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Geräte/Spiele mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen | |
| 1.1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v. H des Einspielergebnisses |
| 1.2. an sonstigen Aufstellorten | 8 v. H des Einspielergebnisses |
- (5) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 b beträgt der Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Musikautomaten | 10 Euro |
| 2. Geräte/Spiele ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellungen | |
| 1.1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 25 Euro |
| 1.2. an sonstigen Aufstellorten | 15 Euro |
| 3. Sonstige Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 3000 Euro |
| 4. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können | 200 Euro |
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14 Abweichende Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke der elektronischen Zählrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 13 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte erfolgen.

(2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Abs. 1 beträgt die Steuer

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	80 Euro
2. an sonstigen Aufstellorten	40 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 15 Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1)** Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 14 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadt Kemberg.
- (2)** Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Stadt Kemberg zurück genommen worden ist. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3)** Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Kemberg mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 16 Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1)** Für die Spielgerätesteuern (§ 13 Abs. 1 und 2) hat der Steuerschuldner innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine monatliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Kemberg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben (Anlage).

Es handelt sich bei der Steuerklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Kemberg innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

- (2)** Die Pauschsteuer (§ 13 Abs. 3 und § 14) wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Stadt Kemberg

- eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

- (3)** Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Kemberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes und Roheinnahme

§ 17 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1	0,50 Euro
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2	1,00 Euro

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Im Übrigen gelten §§ 5, 6 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 18 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Fläche des Unterhaltungsraumes nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.
- (3) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze gem. § 11.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 5, 6 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 19 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Kemberg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Kemberg innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

- (2) Veranstaltungen in allen anderen Fällen des § 2 Abs.2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Kemberg eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 20 Sicherheitsleistung

Die Stadt Kemberg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 10 Abs. 2,3 oder 4 oder § 19 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft:

- Stadt Kemberg vom 23.11.2009
- Dabrun vom 10.12.2009,
- Eutzsch vom 09.11.2009,
- Rackith vom 19.11.2009,
- Radis vom 19.11.2009,
- Rotta vom 08.10.2009,
- Schleesen vom 07.10.2009,
- Selbitz vom 08.10.2009,
- Uthausen vom 26.11.2009 und
- Wartenburg vom 09.12.2009

Kemberg, den 16.12.2014

Seelig
Bürgermeister

Siegel